

**Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen ...  
hiemit gnädigst zu wissen; Was massen auff denen/ zu verschiedenen mahln/ in  
Unser Erbunterthänigsten Stadt Rostock/ wegen deren Evacuirung und wieder  
Versehung mit einem nötigen Præsidio von Cräyßes und eigener Milice  
gehaltene Diäten resolviret und geschlossen/ zu beforderung vorbesagten  
gemeinen und heilsamen Zwecks/ die beliebte Mannschafft mit deren Necessariis  
herbey geschafft und die benötige Kosten zu der Monatlichen Verpflegung  
aufgebracht ... : Datum Güstrow den 29. Junij 1676**

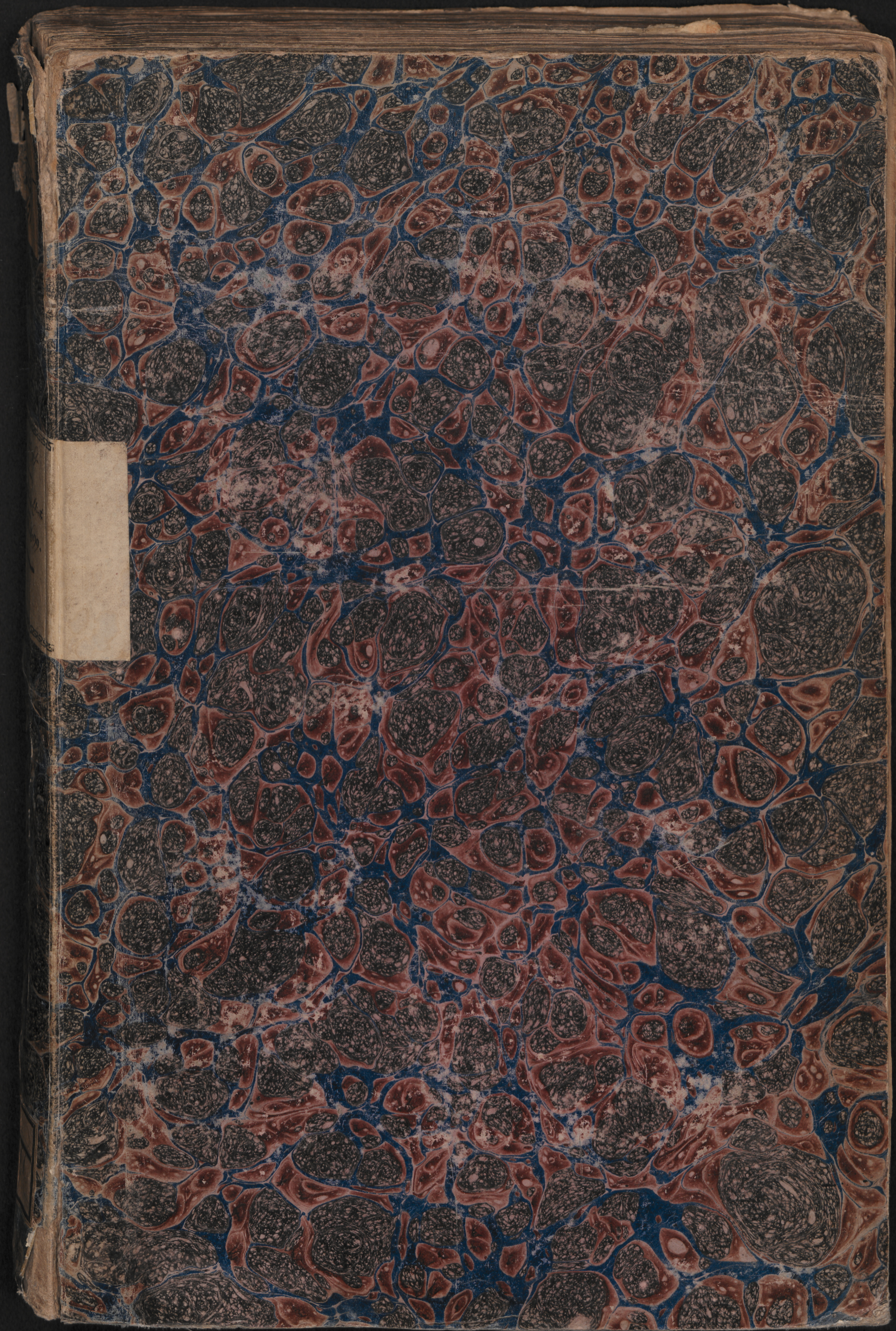
[S.l.], 1676

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769887449>

Druck Freier  Zugang







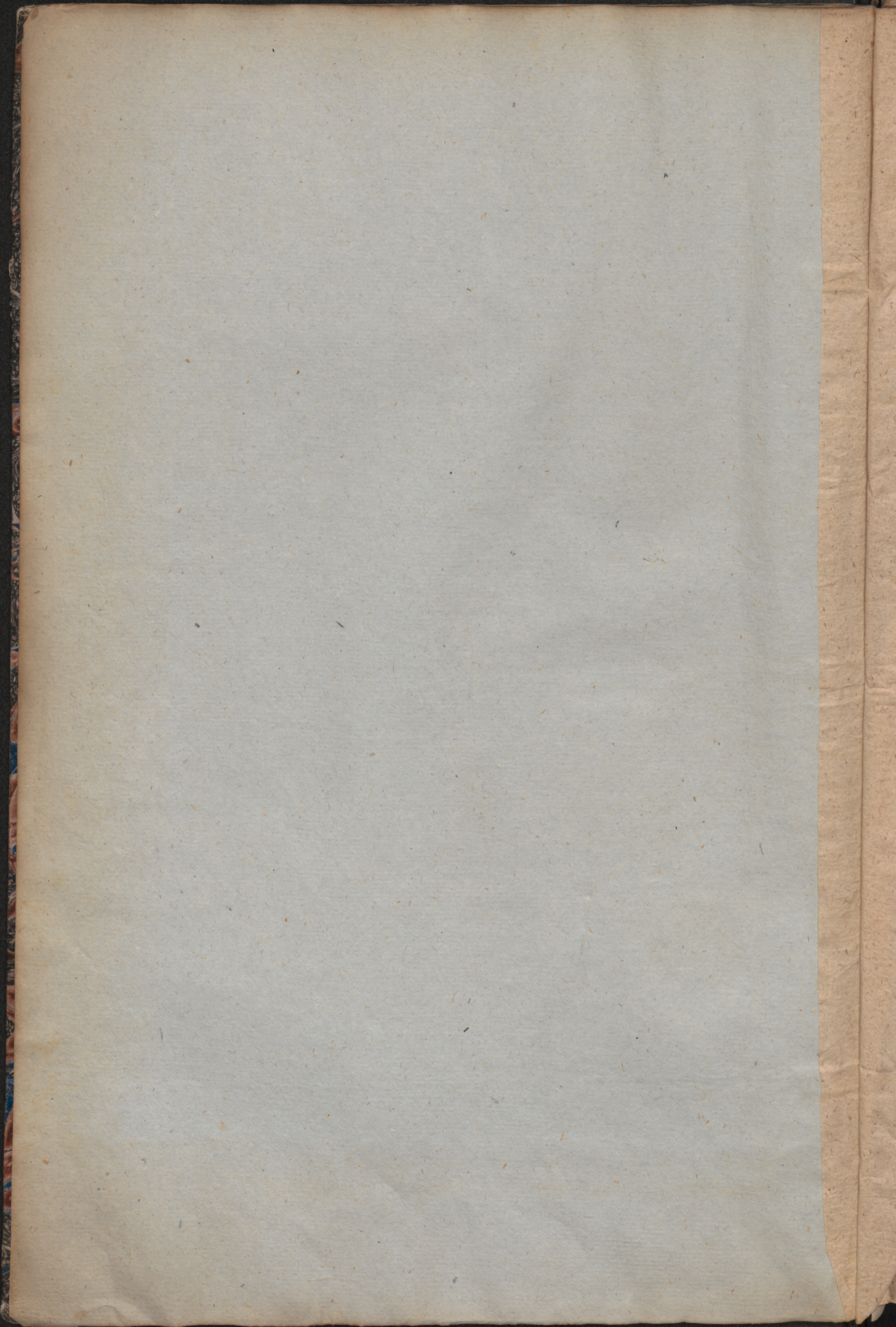


<SON> Ak - 6231(1)  
~~Ak - 79. (1)~~











Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, possibly including the name 'Ludwig'.



60

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing to be a letter or a page from a book.



29 Jun. 1676





von Gottes Gnaden Wir Gustaff

Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu  
Wenden / Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu  
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Wegen / nechst Zuentbietung Unser / gnädigsten Grusses / denen Edlen / Besten / Ehrbaren / und Ehrsa-  
men allen und jeden Unsern Beambten / Lehnlenten / Bürgerweistern und Räten und übrigen Unsern Unterthanen in Städten  
und auff dem Lande hiemit gnädigst zu wissen; Was massen auff denen / zu verschiedenen mahl / in Unser Erbunterthän-  
nigsten Stadt Rostock / wegen deren Evacuierung und wieder Besetzung mit einem nötigem Praesidio von Cräyses und eigener  
Milice gehaltene Dixten resolviret und geschlossen / wie zu beforderung vorbesagten gemeinen und heilsamen Zwecks / die beliebte Mann-  
schafft mit deren Necessariis herbey geschafft und die benötigte Kosten zu der Monatlichen Verpflegung aufgebracht / und zu dem Ende  
eine gemeine Collecte ins gesambte Land / nach dem Uns und unsers Betters Edd. von E. C. Ritter und Landschaft unterthänigst exhi-  
birten, auff ein Jahr eingerichteten und vor diß mahl jedoch circa exemplum & consequentiam beliebtem und ratificirten modo,  
aufgeschriben und ungesäumt eingebracht werden können und müssen / Wann nun nach solcher dießmahligen repartition auff ein Jahr  
Unserm Ambt Gndoyen 8. Rath. 29. schill. 11. Pf. und denen incorporirten sämbllichen vom Adel und Städten ingesamdt 444. Rath.  
47. schill. herbey zu tragen / auch einige gewisse Mannschafft laut bepfommender Specification aufzubringen anqvotiret. Als haben Wir  
euch solches hiermit gnädigst verkünden / und dabey anbefehlen wollen / das ihr Unsere Beambte / bey Unsern Unterthanen in Ambt / und  
Ihr von der Ritterschafft und Stadt nach dem ihr beyderseits nemlich Adel und Stadt euch zusammen gethan und mit einander ver-  
glichen / unter euch / alsoforth nach empfangung dieses / eine solche Eintheilung nach genommener reflexion, auff diejenige / die noch et-  
was und wo von sie es geben können oder nicht / und also mit übersehung der kundbarlich. und gänzlichen ruinirten, und anderer mife-  
rablem Personen machen / und dahin sehen möget und sollet / das das assignirte quantum vor erst pro quarta parte als auff ein vier-  
theil Jahr von dato gegen den 8. Tag einstehenden Monats Julij, nacher Rostock in den Cräys-Kasten / an Unsern hierzu bestallten  
Einnehmer Jacob Diestlern gegen Quittung eingeliefert und dadurch die Bezahlung der Soldatesque und consequenter andere Be-  
schwerde und mehrere Angelegenheit nicht allein von Unser Erbunterthänigsten Stadt Rostock sondern auch von dem gansen Lande und  
Euch sambt und sonders / nicht weniger die / auff den verspürenden fall der Widersetzlichkeit und cunctation oder Verzugs mit erlegung  
des quanti unausbleiblich erfolgende Militarische Execution, abgewendet und verhütet werde. Wie denn auch Ihr die von Adel und  
Stadt mit Liferung Eurer assignirten Mannschafft gegen vorgeschten termin nicht säumen werdet / noch sollet; Dessen Wir Uns  
zu einem jedem gnädigst versehen / und es geschieht daran Unser gnädigster zuverläßiger auch ernstlicher Will und Meinung. Ubr.  
kundlich haben Wir dieses Edict mit Unserm Fürstl. Insignil bedrucken lassen. Datum Güstrow den 29. Junij 1676.







**Unpräjudicirliche und vor dießmahl beliebte Eintheilung der zu der Rostocker Guarnison Ritter- und Landschafft zukommender Mannschafft außserhalb der Stadt Rostock Quote.**

61

Der Adel des Ampts Güstrow worunter nachgesetzte Städte als Güstrow / Zeterow / Krakow / und Lage geben . . . . .	Mann 17 $\frac{1}{4}$	} geben 1. Serganten und Corporal inclusive.
Der Adel des Ampts Schwan nebst der Stadt. . . . .	1 $\frac{3}{4}$	
Der Adel des Ampts Gnöhen darunter die Stadt Gnöhen und Tessien . . . . .	7.	} geben zusammen noch 1. Mann nebst einen Corporal inclusive.
Der Adel des Ampts Ribbenitz worunter die Stadt Ribbenitz / Sülz und Marlow . . . . .	9.	
Der Adel des Ampts Wredenbagen und die Stadt Köbel . . . . .	4	
Der Adel des Ampts Nienkalden . . . . .	2.	} geben zusammen noch 1. Mann wie auch einen Serganten Capit. des armes und Corporal wie auch Munsterschreiber.
Der Adel des Ampts Stavenbagen worunter die Stadt Stavenbagen Malchin und Penzelen . . . . .	10.	
Der Adel des Ampts Plaw / nebst der Stadt . . . . .	1.	
Der Adel des Ampts Fürstenberg nebst der Stadt . . . . .	3.	} geben zusammen noch einen Mann.
Der Adel des Ampts Boizenburgk nebst der Stadt . . . . .		
Der Adel des Ampts Goldtbergk mittelst der Stadt . . . . .	2.	} geben noch einen Mann nebst einen gefrenten Corporal inclusive.
Der Adel des Ampts Stargard worunter die Städte als Friedland Woldege und Wersenberg . . . . .	13.	
Der Adel des Ampts Strelitz nebst der Stadt . . . . .	1.	

**Gemeinschaft Ehrter**

Eloster Ampt Dobbertin . . . . .	2	} geben noch einen Mann.
Malchow . . . . .	1	
Ribbnitz . . . . .		







61/14







# Wir Christian Ludwig

## Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel ...  
...ſollten Unſere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch beſchligt ſeyn / die in ihrer Botmäßigkeit und  
... mit ein zu verleißen / und was Edict mäßig ſteurbar iſt ohnwegertlich abzuſodern / und zwar bey  
... der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel  
... / 3. Schill. Damit aber aller Unterſchleiß bey der Acciſe hinſuro verhütet werden möge / ſo ſollen Bür-  
... ſchaft Mittel conjunctim, die kein Bier außſchnecken / oder auff Krüge brauen / die die Acciſe wöchentlich  
... giſter legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenſt den Monatlichen Regiſtern / alle Quartal  
... ſicht und Wacht haben und beſtellen / das niemand aus der Stadt / es ſey aus dem Raht oder Bürger-  
... ſchaft in zwanzig Gulden ſtraffe verfallen ſeyn ſol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /  
... den ſolle / der keinen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch  
... Lande bey Unſern Aemptern / und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern / bey den Enden und  
... ſiger ſtraffe / ſo oft einer dagegen handeln wird / hiemit ganz ernſtlich befohlen wird / daß ſie niemand  
... den Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel / in die dazu verordnete und von den Acciſ-Einnehmern ver-  
... er Krüger von allein Bier / ſo er aus der Fremdbde / und Unſerer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern  
... ſendung zu geben / und ſolche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kaſten zu entrichten

daß ſie zwiſchen dieſes und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das ſeinige / und zwar bey Straffe auf  
... Execution, in gangbarer / und ſo viel möglich in harter und grober Münze / Unſern hiezu beſtalteten  
... gen und von einem jeden eigenhändig unterſchriebenen und vollkommenen Specification / ſeiner gänzen  
... en. Inſonderheit aber ſollen ſo wol Unſere Beampten für ſich und die Ihrigen / imgleichen die Aempts-  
... die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgeſetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag  
... dreifacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schag aber mit Verluſt des Verſchwiegenen / worin  
... Vieh-Zehlung / verſchwiegen befunden oder bößlich untergeſchlagenen auff verſpürten Betrug und Unter-  
... rhen) richtig und treulich einſodern / und vermittelt einer deutlich von ihnen unterſchriebenen Specification  
... enſ. Kaſten zu Koſtock in gedachten Termin, bey obgeſagter Straffe übergeben / und ... und  
... ſes einzuhändigen haben / geben laſſen ſollen; wie es dan auch gleicher Beſtalt in den  
... chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander  
... rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säinnliſſfall / von denen dazu beſtal  
... richtig verzeichnen / und beſagten Unſern Einnehmern / vermittelt einer richtigen / kl

en Termine einliefern / und ſich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein  
... würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterſchleiß des Viehes u  
... et ſeyn ſol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / ſich unterſtehen würde /  
... oder dieſelbe ſollen auff beſchehene Anzeig / mittelſt würcklicher Erſtattung der d  
... t in Krafft dieſes ganz ernſtlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler beſchligt  
... digen / alſobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex  
... und Behinderung gehorſamſt und ohnſehlbarlich gelebet und nachgeſeget werden in  
... digen laſſen wollen. Wornach ſich ein jeder gehorſamſt wird zu richten / und für  
... cht außſen bleiben wird / vorzuſehen wiſſen. Urtkundlich unter Unſern Fürſtlichen

